

Vorsatz voraus. Der Vorsatz muß sich sowohl auf die spezifische Begehungsweise als auch auf die Herbeiführung des wirtschaftlichen Schadens erstrecken.

7. Tateinheit mit § 165 kann bestehen, wenn die Handlung unter Mißbrauch einer Vertrauensstellung begangen wurde.

§167

(1) Wer unter vorsätzlicher Verletzung seiner beruflichen Pflichten oder durch unbefugten Umgang fahrlässig Produktionsmittel oder andere Sachen, die wirtschaftlichen Zwecken dienen, beschädigt, außer Betrieb setzt, verderben oder unbrauchbar werden läßt und dadurch bedeutende wirtschaftliche Schäden verursacht, wird von einem gesellschaftlichen Organ der Rechtspflege zur Verantwortung gezogen oder mit öffentlichem Tadel, Geldstrafe, Verurteilung auf Bewährung oder mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren bestraft, soweit nicht, insbesondere bei geringer Schuld, die materielle Verantwortlichkeit zur Erziehung des Täters ausreicht.

(2) Ebenso wird zur Verantwortung gezogen, wer trotz staatlicher oder gesellschaftlicher erzieherischer Einwirkung unter fortwährender vorsätzlicher Verletzung seiner beruflichen Pflichten die im Absatz 1 bezeichnete Handlung begeht und dadurch wiederholt fahrlässig wirtschaftliche Schäden verursacht.

1. Absatz 1 enthält drei Voraussetzungen

für das Vorliegen strafrechtlicher Verantwortlichkeit:

- vorsätzliche Verletzung beruflicher Pflichten oder vorsätzlicher unbefugter Umgang mit Produktionsmitteln oder anderen Sachen,
- fahrlässiges Beschädigen, Außerbetriebsetzen, Verderben- oder Unbrauchbarwerdenlassen von Produktionsmitteln und anderen Sachen, die wirtschaftlichen Zwecken dienen,
- dadurch fahrlässige Verursachung bedeutender wirtschaftlicher Schäden.

Zwischen der Pflichtverletzung oder dem unbefugten Umgang und den eingetretenen Folgen muß Kausalzusammenhang bestehen. § 167 unterscheidet sich durch das Merkmal der fahrlässigen Herbeiführung des wirtschaftlichen Schadens von § 166.²

2. Zum Begriff **Produktionsmittel** vgl. §166 Anm. 2. **Andere Sachen, die wirtschaftlichen Zwecken dienen**, können z. B. Produkte sein, die für die unmittelbare Versorgung der Bevölkerung durch den Handel oder über Dienstleistungen bestimmt sind:

Der Täter muß durch Tun oder Unterlas-

sen auf Produktionsmittel einwirken, die sich unmittelbar im Wirtschaftsprozess (Produktions-, Dienstleistung[^] oder Handlungssphäre) befinden. Greift der Täter aus dem Wirtschaftsprozess berechtigt ausgegliederte Produktionsmittel an, so ist § 167 nicht anwendbar. In diesen Fällen ist § 163 zu prüfen.

3. Die einzelnen **Begehungsweisen** greifen zum Teil ineinander über.

Außerbetriebsetzen ist die Beeinträchtigung von Produktionsmitteln oder anderen Sachen, die wirtschaftlichen Zwecken dienen, in einem derartigen Umfang, daß sie entsprechend ihrer Funktion im Wirtschaftsprozess nicht betriebsfähig sind. Ein Vernichten oder Zerstören muß nicht erfolgen (vgl. § 163 Anm. 2 bis 5). Bei Maschinen und Anlagen, insbesondere bei Automaten, geht dem Außerbetriebsetzen häufig eine Beschädigung voraus. Sie kann jedoch auch durch Einbringen von Festkörpern in Anlagen, z. B. Liegenlassen von Werkzeugen nach einer Reparatur, herbeigeführt werden. Eine unmittelbare mechanische Einwirkung auf eine Maschine oder Anlage ist jedoch nicht Voraussetzung, z. B. bei Fehlschaltung durch Schaltwörter in